

**Satzung zur Änderung der Satzung
über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung - WVS)
der Gemeinde Unterschneidheim vom 12.11.2012**

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 29.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 30 erhält folgende Fassung:

§ 30 Nutzungsfaktor

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- | | |
|---|-------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,00, |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25, |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,50, |
| 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 1,75, |
| 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 2,00. |
- (2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 31 bis 34 finden keine Anwendung.

§ 2

§ 36 erhält folgende Fassung:

§ 36 Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) 1,85 € zzgl. MwSt..

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Unterschneidheim, den 29.11.2021

Johannes Joas
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden - Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ebenso nicht, wenn der Vorsitzende dem Beschluss widersprochen hat oder sonst jemand Verfahrens- oder Formfehler gerügt hat.

Ausgefertigt:

Unterschneidheim, den 29.11.2021

Johannes Joas
Bürgermeister